



DIE FREIE WOHLFAHRTSPFLEGE



Impressum / Kontakt

Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V.

Maarweg 139 • 50825 Köln • E-mail: info@ikwev.org

Telefon: 0221 298 48 089 • www.ikwev.org • VR 19155

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Die freie Wohlfahrtspflege	4
Renommierte Träger der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.....	5
Die sieben Islamverbände in der DIK (Deutsche Islamkonferenz).....	5
IKW (Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen) e.V.....	6
Das Subsidiaritätsprinzip	8
Freie Wohlfahrtspflege – Angebote	9
Freie Wohlfahrtspflege – Finanzierung.....	10
Geschichte der Jugendämter in Deutschland.....	11
Aufbauorganisation der Jugendämter	12
Das Sozialgesetzbuch SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).....	13

2. Die freie Wohlfahrtspflege

Was bedeutet „freie Wohlfahrtspflege“?

Alle Formen der sozialen Hilfe, die auf Grundlage gemeinnütziger Arbeit und in organisierter Form geleistet werden, fallen in Deutschland unter den Begriff „freie Wohlfahrtspflege“. Die Arbeit der Spitzenverbände, z. B. der Caritas, sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Sozialstaates.

Innerhalb der freien Wohlfahrtspflege haben sich sechs Spitzenverbände etabliert, die durch eine bestimmte Weltanschauung oder religiös geprägt sind. Gemeinsam ist ihnen das Bekenntnis zu den Werten der Hilfsbereitschaft und Solidarität, welche sie an die Bevölkerung weitergeben wollen.

Geschichte der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland

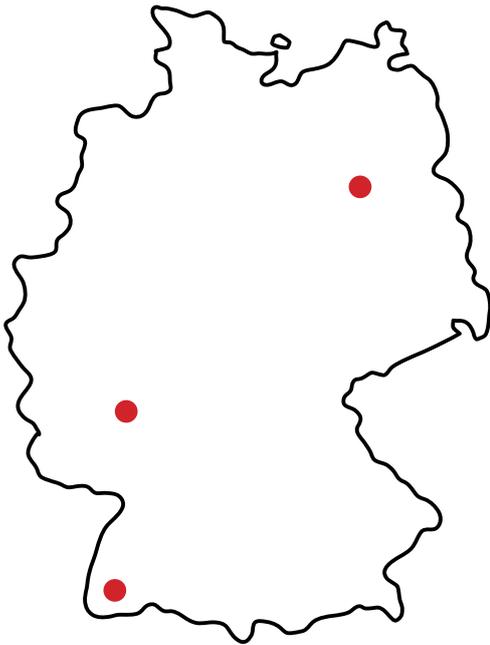
Die Entwicklung der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland wurde durch den gesellschaftlichen und sozialen Wandel, der Veränderung der Arbeitsbedingungen, das Wachstum der Städte und das zunehmende politische Bewusstsein der Bürger stark geprägt. Sie entstand zunächst als Form der Armenpflege, um die negativen Auswirkungen der Industrialisierung unter der städtischen Arbeiterschaft zu mildern, später dann als Kriegsfürsorge.



Die freie Wohlfahrtspflege leistete zudem einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung eines demokratischen Gesellschaftsbewusstseins.

„Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 so entstand die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“. Aus Protest gegen diese ideologische Vereinnahmung legten die Leiter der des freien Wohlfahrtsverbandes ihre Ämter freiwillig nieder oder wurden dazu gezwungen. Nach dem Ende des Krieges gründeten sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege neu. Der Fokus ihrer Arbeit richtete sich auf die Versorgung der Vertriebenen, Heimkehrer und der durch den Krieg obdachlos gewordenen Zivilbevölkerung.

3. Renommiertere Träger der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland

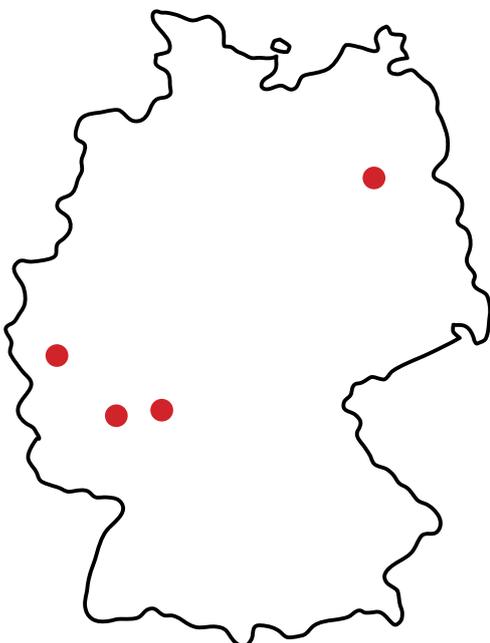


Dachverband (BAGfW) Bundesgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Die sechs Spitzenverbände

- » **Diakonie Deutschland:** Hauptsitz in Berlin, **Motto:** Nächstliebe
- » **Deutscher Caritasverband:** Hauptsitz im Breisgau, **Motto:** Not sehen & handeln
- » **Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden:** Hauptsitz in Frankfurt, **Motto:** Zedaka
- » **Arbeiterwohlfahrt:** Hauptsitz in Berlin
- » **Die „Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz“ als Vorläufer des Deutschen Roten Kreuzes:** Hauptsitz in Berlin
- » **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband:** Hauptsitz in Berlin

4. Die sieben Islamverbände in der DIK (Deutsche Islam Konferenz)



- » **Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB):** Köln, Hauptsitz
- » **Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IRBD):** Köln, Hauptsitz
- » **Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ):** Köln, Hauptsitz
- » **Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD):** Köln, Hauptsitz
- » **Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e.V. (IGS):** Hauptsitz: Berlin, Hauptsitz
- » **Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland-Zentralrat e.V. (IGBD):** Wiesbaden, Hauptsitz
- » **Zentralrates der Marrokaner in Deutschland:** Frankfurt, Hauptsitz

5. Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen (IKW e.V.)

Im Jahr 2016 haben die sieben Islamverbände in der Deutschen Islamkonferenz das Islamische Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V. (IKW e.V.) gegründet.

Das IKW ist ein gemeinnütziger Verein, der muslimische Träger der Wohlfahrtspflege gezielt unterstützen und eine Austauschplattform für die Mitgliederorganisationen bieten möchte.

Unser Leitbild

Unsere Glaubensinhalte bestimmen unser Handeln. Geleitet von der Überzeugung, dass alle Menschen von Gott erschaffen und mit Würde ausgestattet wurden, stehen unsere Dienstleistungen jedem offen.

Unsere Ziele

Wir wollen die muslimischen Gemeinden dabei unterstützen, ihre Sozialarbeit zu professionalisieren. Wir wünschen uns, dass ihre Dienstleistungen als wichtiger Beitrag zum Wohle der Gesellschaft, als deren selbstverständlicher Teil sie sich verstehen, anerkannt und akzeptiert werden.

Wir wollen die muslimischen Gemeinden dazu befähigen, innerhalb der vorhandenen Strukturen der Wohlfahrtspflege neue Angebote zu schaffen. Damit wollen wir einerseits das vor-

handene Dienstleistungsspektrum bereichern, andererseits aber auch die gesellschaftliche Vielfalt stärken.

Wir möchten das Bewusstsein für soziale Gerechtigkeit stärken und die Teilhabe von Angehörigen aller Schichten am gesellschaftlichen Leben fördern

Unsere Werte

Wir setzen uns für Gleichberechtigung, soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Zusammenleben aller Menschen ein.

Wir unterstützen die Gemeinden unserer Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung von Ideen, die das bestehende Wohlfahrtswesen bereichern und Menschen helfen sollen.

Wir begegnen alle Menschen mit Offenheit und Transparenz.

Unser Auftrag

Wir fördern die Gemeinden unserer Mitgliedsverbände, die auf dem Feld der Sozialen Arbeit aktiv werden wollen, bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Projekte.

Wir vernetzen verschiedene Akteure miteinander, um vorhandene Ressourcen zu bündeln.





Ziele und Angebote des IKW e. V.

Unsere Angebote:

- » Förderung und Unterstützung der Moscheegemeinden bei der Vernetzung mit den örtlichen Behörden
- » Aufzeigen von Regelfinanzierungsmöglichkeiten
- » Organisation von Qualifikationsangeboten und Schulungen für die Multiplikatoren aus den Moscheegemeinden
- » Beratung zur finanziellen Förderung islamischer Sozialarbeit, Unterstützung bei der Antragsstellung
- » Durchführung von Informationsveranstaltungen über bestehende Dienstleistungen und Projekte
- » Beratung rund um den bundesweiten Aufbau von islamischen Sozial- und Beratungszentren
- » Unterstützung der islamischen Religionsgemeinschaften und Gemeinden beim Aufbau von Wohlfahrtsstrukturen

Wir bieten an:

- » durch unterstützende Angebote die Vernetzung der Moscheegemeinden mit den Behörden zu fördern,
- » Wege der Regelfinanzierung aufzuzeigen,
- » Qualifikationsangebote und Schulungen für die Multiplikatoren aus den Moscheegemeinden bereitzustellen und diese zu organisieren,
- » Beratung bei Fragen rund um die finanzielle Förderung in der muslimischen Sozialarbeit, Unterstützung bei der Antragsstellung,
- » Durchführung von Infoveranstaltungen über bestehende Dienstleistungen und Projekte,
- » Beratung beim bundesweiten Aufbau von islamischen Sozial- und Beratungszentren,
- » Unterstützung der islamischen Religionsgemeinschaften und Gemeinden zum Thema „Strukturaufbau im Wohlfahrtswesen“

6. Das Subsidiaritätsprinzip

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

(Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz)

Das Subsidiaritätsprinzip stammt ursprünglich aus der katholischen Soziallehre. Es besagt, dass (staatliche) Aufgaben soweit und so oft wie möglich von Einzelnen, Familien oder der untersten staatlichen Ebene übernommen werden sollen.

(<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-europa/16951/subsidiaritaetsprinzip>)

Behörden wie z. B. das Jugendamt sollen sich nur dann einschalten, wenn es Probleme gibt und um die Ressourcen der kleineren Einheiten bzw. des Einzelnen zu fördern, um mit seiner jeweiligen Lebenssituation besser zurecht zu kommen. (vgl. Quelle: Zandonella, Bruno: Pocket Europa. EU-Begriffe und Länderdaten. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2005, 2009 aktualisiert.)



7. Freie Wohlfahrtspflege

Angebote

Angebote für Kinder und Jugendliche

wie Kindertagesstätten, Erziehungsberatung und Freizeitangebote



Hilfen für Familien und Alleinerziehende

wie Ehe- und Schwangerschaftsberatung, Lebensberatung, Familienpflege, Müttergenesung

Hilfen für alte Menschen

wie Seniorentreffs, Besuchsdienste, Essen auf Rädern, Alten- und Pflegeheime

Dienste für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen

wie Frühförderung, integrative Kindergärten und Schulen, Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke, Tagesstätten und Wohnheime

Krankenpflege

in Krankenhäusern, Tageskliniken, Tagespflegeeinrichtungen, Hilfe durch Kurheime und Beratungsstellen



Angebote für Migrantinnen und Migranten

wie Ausländersozialberatung, Aussiedlerberatung, Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge, Integrationsprojekte

Hilfen für Menschen in sozialen Notlagen

wie Obdachlosenunterkünfte, Schuldnerberatung, Bahnhofsmision, Telefonseelsorge

Ausbildung für junge Menschen

wie Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten für soziale und pflegerische Berufe



8. Freie Wohlfahrtspflege

Finanzierung

Kurz und prägnant

WO KOMMT DAS GELD EIGENTLICH HER? **„BUßGELDER SIND MEINE SADAKA“**

Finanzierung über Leistungsentgelte

Von Krankenhäusern, Heimen und Kindergärten werden i. d. R. Betreuungskosten oder Beiträge erhoben. Diese müssen die Leistungsnehmer entweder selbst bezahlen (und bekommen die Auslagen ggf. vom Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger erstattet) oder ein öffentlicher Leistungsträger (häufig die Sozialversicherungen) übernimmt die Kosten.

Finanzierung über staatliche Zuschüsse

Diese Förderung hat ihre Rechtsgrundlage in der öffentlichen Verpflichtung, freie Träger angemessen zu fördern und zu unterstützen, damit Menschen qualifiziert versorgt werden können. Sie kann in Form von Investitionshilfen für den Bau von Einrichtungen, Finanzhilfen für Betriebe etc. geleistet werden. Um Finanzierungslücken zu schließen und ein Zusatzangebot schaffen zu können, bemühen sich die Verbände, weitere Mittel zu akquirieren.



Finanzierung über traditionelle Einnahmequellen

- » Geld- und Sachspenden aus der Bevölkerung, Haus- und Straßensammlungen
- » Beiträge von Mitgliedern und aus Freundes- und Förderkreisen
- » Schenkungen, Vermächtnisse, Bußgelder und Stiftungen

Finanzierung über Geldmittel aus Lotterien

- » „Glücks-Spirale „ von LOTTO Lose von Aktion Mensch e. V. Deutsche Fernsehlotterie
- » Geldmittel aus Zuschlagserlösen aus dem Verkauf von „ Wohlfahrtsmarken“ Die konfessionellen Verbände erhalten darüber hinaus von den Landeskirchen Geld aus Kirchensteuermitteln.

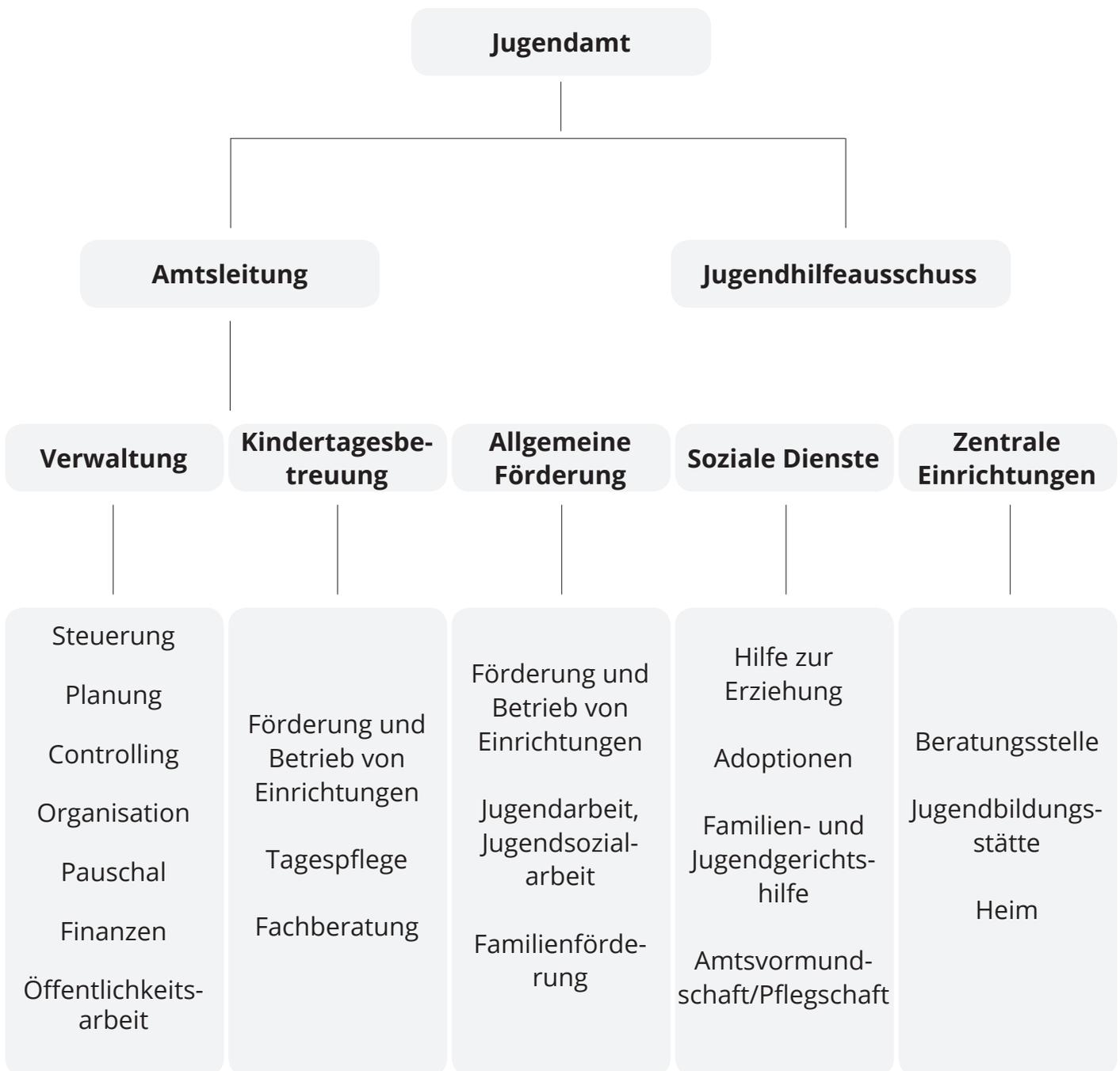
Quelle: <https://www.bagfw.de/ueber-uns/freie-wohlfahrtspflege-deutschland/finanzierung> Stand vom 14.06.2019, 11:55

9. Geschichte der Jugendämter in Deutschland

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist eine ca. 100 Jahre alte Institution.

1922	Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG), das Kommunen verpflichtet, eigenständige Jugendämter einzurichten.
1933	Die NSDAP übernimmt die Kontrolle über die Jugendwohlfahrt. Die Geschäftsführung der Jugendämter wird den Bürgermeistern und Landräten übertragen.
1947-1953	Die Jugendämter unterstehen dem Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums.
1953	Die öffentliche Jugendhilfe geht in die Selbstverwaltung der Kommunen über. Die RJWG tritt wieder in Kraft.
1. August 1961	Das RJWG wird in „Jugendwohlfahrtsgesetz“ (JWG) umbenannt. Die Gesetzesänderung führt zu individuellen Rechtsansprüchen auf Leistungen der Jugendhilfe. Dies verstärkt den Einfluss der freien Träger innerhalb der Gesellschaft.
Seit 1990	Auf der Grundlage des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der Regelungen des SGB VIII entwickelt sich das Jugendamt zur dienstleistungsorientierten Fachbehörde. Neben dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und sie in die Gesellschaft zu integrieren, rückten weitere Ziele wie die Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Erziehung in den Mittelpunkt. Die Betroffenen beteiligen sich, während der Phase „Hilfe zur Selbsthilfe“ an allen Entscheidungen. Damit wird der Autonomie der Familie ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Wenn Eltern die Unterstützung der Jugendämter ablehnen und ihre Erziehungsverantwortung nicht erfüllen oder diese missbrauchen, ist das Jugendamt verpflichtet, das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Um die Rechte der Eltern zu begrenzen, kann ein Familiengericht angerufen werden. Durch die neue Gesetzgebung baute das Jugendamt die Kinderbetreuung weiter aus, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen.

10. Aufbauorganisation der Jugendämter



11. Das Sozialgesetzbuch SGB VIII (Kinder- & Jugendhilfe)

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1)

Was ist Kinder und Jugendhilfe?

Die Kinder und Jugendhilfe ist als öffentliche Sozialisationshilfe für junge Menschen vorgesehen. Gleichzeitig bietet sie Unterstützungsleistungen für Familien, Erziehungs- und Personenberechtigte nach dem SGB VIII an. Diese Leistungen werden außerhalb der Familie, Schule, Hochschule, Berufsausbildung und der Arbeitswelt angeboten.

Wo sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt?

§§ 27 SGB I regelt die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Folgende Rechte können als Angebot in Anspruch genommen werden:

- » Angebote von Jugendarbeitern und Jugendsozialarbeitern
- » Angebote zur Förderung der Erziehung innerhalb der Familie
- » Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
- » Hilfe zur Erziehung
- » Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit seelischer Behinderung

In den §§ 1- 10 SGB VIII sind folgende Vorschriften geregelt.

Allgemeine Vorschriften:

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2: Aufgaben der Jugendhilfe
- § 3: Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 4: Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
- § 5: Wunsch- und Wahlrecht
- § 6: Geltungsbereich
- § 7: Begriffsbestimmungen
- § 8: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 9: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- §10: Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Geschichte des SGB V III

§ 1990: KJHG/ SGB V III entwickelte sich das Jugendamt zur dienstleistungsorientierter Fachbehörden.

§ Neben dem Ziel, jungen Menschen in Ihrer Entwicklung zu fördern und sie in die Gesellschaft zu integrieren, rückten weitere Ziele wie die Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Erziehung in den Mittelpunkt. Die Betroffenen beteiligen sich an allen Entscheidungen, während der Phase „Hilfe zur Selbsthilfe“. Damit rückte die Autonomie der Familie an einen besonderen Stellenwert. Wenn Eltern die Unterstützung der Jugendämter ablehnen und Ihre Erziehungsverantwortung nicht erfüllen oder diese missbrauchen, ist das Jugendamt verpflichtet, das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Dazu kann das Wirken des Familiengerichtes notwendig sein, um die Rechte der Eltern zu begrenzen. Durch die Neue Gesetzgebung baute das Jugendamt die Kinderbetreuung weiter aus um die Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen zu schützen.

An wen richtet sich das SGB VIII?

Gemäß § 6 SGB VIII werden die Leistungen junge Menschen, Mütter, Väter und Personenberechtigte von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren Aufenthalt in Deutschland haben.

Kind oder Jugendliche mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts.

Welche Ziele verfolgt das SGB VIII?

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Erziehung!

Alle jungen Menschen haben das Recht auf Förderung in jeder ihrer Entwicklungsphasen. Ebenso haben sie das Recht auf Hilfe zur Erziehung, um Kompetenzen als selbstständige und gemeinschaftsfähige Personen zu entwickeln. Erziehung wird auch verstanden als Sorge für das körperliche Wohl und für die seelisch-geistige Entwicklung des Kindes. §1 Abs.1 SGB VIII dient aufgrund seiner Betonung einer unabhängigen und zugleich sozial eingebundenen Persönlichkeit als sozialpädagogisches Leitbild.

Quellen:

Die Bücher des Sozialgesetzbuches, Einführung für die Soziale Arbeit.
 Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hg.)
 Quelle: erschienen in „Journalist“ (1988)



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend